

Stadt Bergisch Gladbach

Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Bildung, Kultur, Schule, Sport	Drucksachen-Nr. 513/2002	
☒ Öffentlich ☐ Nicht öffentlich		
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	24.09.02	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	26.09.02	Beratung
Rat	11.10.02	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Richtlinien und Entgeltordnung für die Vermietung städtischer Schulgebäude und Sportstätten

Beschlussvorschlag

Der Rat möge die “Richtlinien für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Schulgebäuden sowie für die Inanspruchnahme der städtischen Sportstätten” und die “Entgeltordnung für die Benutzung von Räumlichkeiten und Sportstätten der Stadt Bergisch Gladbach” wie vorgelegt beschließen.

Sachdarstellung / Begründung

Im Rahmen der Produktkritik (Vorschlag 1039) wurde die Neuregelung der Vergabe städtischer Räumlichkeiten gefordert. Die Verabschiedung neuer Benutzungsrichtlinien ist schon erheblich länger in der Diskussion als die Produktkritik und dringend notwendig.

FB 4 legt die für seinen Bereich in Kraftzusetzenden Richtlinien mit der Neufestsetzung der Entgeltordnung vor (siehe Anlage 1).

Die Entgelte basieren auf Berechnungen des FB 2. Die Verbesserung der Einnahmen bewegt sich in einer Größenordnung von 25.000,- € (Schulen) und 3000,- € (Sportstätten), sofern die Anzahl der Vermietungen nicht abnimmt. Die genauen Zahlen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Zusätzlich legen die neuen Richtlinien und die Entgeltordnung fest, dass durch Veranstaltungen verursachte Sonderleistungen (Personaleinsatz, Sonderreinigung) vom Verursacher zu tragen sind. Z. B. fielen im Jahr 2001 9.100 Überstunden (= 110.000,- €) an. Nach der neuen Regelung wird der Haushalt pro zu bezahlender Überstunde um 12, 10 € (kalkulatorischer Durchschnittswert) entlastet.

Die Richtlinien und die Entgeltordnung sollen zum 1. November 2002 in Kraft treten.

Entwurf

Richtlinien

für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Schulgebäuden sowie für die Inanspruchnahme der städtischen Sportstätten (Benutzungsrichtlinien)

Gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 11.10.2002 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Allgemeines

- 1.1** Die Räumlichkeiten in städtischen Schulen dienen grundsätzlich der Abwicklung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes, daneben werden sie in erster Linie für Veranstaltungen in städtischer Trägerschaft benutzt.

Die städtischen Sportstätten stehen vorrangig den Schulen und den dem Stadtsportverband Bergisch Gladbach e. V. angeschlossenen Vereinen für sportliche Zwecke zur Verfügung.

- 1.2** Soweit städtische Belange und der ordnungsgemäße Schul- sowie Sportbetrieb gemäß Ziffer 1.1 nicht beeinträchtigt werden, stellt die Stadt Bergisch Gladbach bei Gewährleistung einer sachgemäßen Benutzung ihre Räumlichkeiten und Sportstätten den

- **Parteien**
- **Kirchengemeinden**
- **Gewerkschaften**
- **Vereinen**
- **Wohlfahrtsverbänden**
- **Jugendverbänden**

sowie Einzelpersonen nach Maßgabe dieser Benutzungsrichtlinien und im Rahmen etwaiger erlassener Benutzungsvorschriften und der jeweiligen Belegungspläne zur Verfügung.

2. Überlassung der Räumlichkeiten und Sportstätten

- 2.1** Über die Zuweisung der städtischen Räumlichkeiten und Sportanlagen, das zu entrichtende Nutzungsentgelt, den Widerruf der Überlassung und die Bedingungen hinsichtlich der Benutzungsart entscheidet im Auftrage der Bürgermeisterin der Fachbereich für Bildung, Kultur, Schule und Sport (FB 4) auf schriftlichen Antrag im Rahmen dieser Benutzungsrichtlinien und der besonderen Benutzungsvorschriften.

Der Benutzungsantrag ist spätestens 20 Werktage vor der Veranstaltung vorzulegen und muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des Veranstalters bzw. des verantwortlichen Leiters
- Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung

- Zweck der Veranstaltung, Art der Benutzung
- Angabe der Zeiten für Vorbereitung, Abbau und Reinigung
- Angabe der benötigten Räume und Einrichtungsgegenstände

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von städtischen Räumlichkeiten und Sportstätten ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Bürgermeisterin besteht nicht.

2.2 Für die Inanspruchnahme städtischer Räumlichkeiten und Sportstätten ist von den Nutzern im Sinne von Ziffer 1.2 jeweils ein Benutzungsentgelt zu erheben.

Die Höhe der zu zahlenden Entgelte richtet sich im Einzelfall nach den Festsetzungen der Entgeltordnung (siehe Anlage).

Abgegolten durch das vom Benutzer bzw. Veranstalter zu entrichtende Entgelt sind auch die für eine sachgerechte Benutzung und für einen geordneten Veranstaltungsablauf jeweils erforderlichen Räumlichkeiten (Eingang, Garderobe, Toilette, Umkleieräume etc.).

Die Kosten für den Einsatz der Hausmeister werden entsprechend den gültigen Auflagen gesondert in Rechnung gestellt.

2.3 Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben

- a) für die sportliche Nutzung der Sportstätten (mit Ausnahme der städtischen Tennisplätze) durch Vereine, die dem Sportverband Bergisch Gladbach e. V. angehören
- b) von dem im "Stadtverband musikausübender Vereine Bergisch Gladbach e. V." zusammengeschlossenen Vereinen, sofern sie städtische Räumlichkeiten für Proben benutzen
- c) für die im "Stadtverband Kunst, Literatur und Geschichte" zusammengeschlossenen Vereinigungen, sofern sie städtische Räumlichkeiten für Proben und Versammlungen benutzen

und bei den folgenden Veranstaltungen, soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird:

- d) für öffentliche Veranstaltungen der Parteien
- e) für öffentliche Veranstaltungen der von den Ratsgremien anerkannten kulturellen Organisationen und Initiativen
- f) für Veranstaltungen gemeinnütziger und karitativer Organisationen

2.4 Die beantragte Überlassung von Räumlichkeiten und Sportstätten ist von dem zuständigen Fachbereich schriftlich zu bestätigen.

Die Nutzungsbestätigung muss alle notwendigen Angaben über die Zulassung und Bedingungen der Inanspruchnahme (Ort, Datum, Zeit, Höhe des Entgeltes, Einschränkung der Nutzung, Befreiung etc.) enthalten.

2.5 Falls eine bereits bestätigte Veranstaltung ausfällt, ist dies vom Benutzer bzw. Veranstalter unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich zu widerrufen.

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung besteht weiterhin fort, sofern der schriftliche Widerruf nicht bis zum 3. Tage vor der geplanten Veranstaltung bei dem zuständigen Fachbereich eingegangen ist. Das festgesetzte Nutzungsentgelt muss grundsätzlich spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung auf ein Konto der Stadtkasse überwiesen worden sein.

3. Sicherheiten und Haftung

Die Bürgermeisterin ist berechtigt, im Bedarfsfalle geeignete Sicherheiten (Haftplichtversicherung, selbstschuldnerische Bankbürgschaft, Kaution) zu verlangen.

Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Vorbereitung bis hin zur Räumung) in vollem Umfang für alle Schäden (Personen- und Sachschäden), die ihm selbst, der Stadt Bergisch Gladbach oder Dritten anlässlich der Vorbereitung, der Durchführung und der nachfolgenden Abwicklung einer Veranstaltung entstehen.

Schäden an den benutzten Räumen und Gegenständen, die durch den Veranstalter oder dessen Gäste entstanden sind, müssen umgehend der von der Bürgermeisterin beauftragten Person unaufgefordert mitgeteilt werden.

4. Widerruf der Benutzung

Die zugesagte Benutzung kann jederzeit widerrufen, wenn

- städtische Belange es erforderlich machen (z. B. Verlegung von Ausschuss- oder Ratsitzungen)
- hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass sich zwischen der beantragten Veranstaltung und der tatsächlichen Durchführung wesentliche Abweichungen ergeben werden
- das festgesetzte Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird
- erforderliche Anmeldungen und Genehmigungen nicht vorliegen (eine mündliche Vormerkung bzw. Zusage ist nicht bindend)
- geforderte Sicherheiten nicht beigebracht werden
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist

5. Allgemeine Benutzungsvorschriften

5.1 Der Benutzer bzw. Veranstalter hat alle evtl. erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zur Durchführung der bestätigten Veranstaltung bei den zuständigen Behörden einzuholen. (Dies gilt insbesondere auch für die evtl. Verlängerung von Sperrzeiten.)

Der Benutzer bzw. Veranstalter ist zur Beachtung bestehender Rechtsvorschriften ebenso verpflichtet wie zur Einhaltung der allgemein geltenden Sicherheitsvorschriften (über Feuerchutz, für elektrische Anlagen etc.).

Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO) eingehalten wird. Hierzu gehört in besonderem Maße das Einhalten des genehmigten Bestuhlungsplanes und dass alle Rettungswege wie Gänge, Flure, Treppenträume und Ausgänge ins Freie bei Veranstaltungen in voller Breite frei und benutzbar sein müssen. Diese Regelung gilt auch für die Zufahrten und Stellflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und die Feuerwehrezugänge.

- 5.2** Die Beauftragten der Bürgermeisterin üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, bei Verstößen können sie Personen den weiteren Aufenthalt in den Räumlichkeiten oder Sportstätten untersagen.

Bei groben Verstößen kann die Bürgermeisterin ein generelles Hausverbot aussprechen.

Die in den Räumlichkeiten und Sportstätten vorhandenen technischen Anlagen besonderer Art (Lüftung, Lautsprecher, Mikrofonanlagen etc.) und die bühnentechnischen Anlagen dürfen nur von den Beauftragten der Bürgermeisterin bedient werden bzw. vom Benutzer nach vorheriger Einweisung.

- 5.3** Im Übrigen ist die Bürgermeisterin berechtigt, Ausnahmen von den Richtlinien zuzulassen und zur Regelung von Einzelheiten der Benutzung besondere Benutzungsvorschriften zu erlassen. Der Benutzer bzw. Veranstalter ist zur Einhaltung dieser besonderen Benutzungsvorschriften verpflichtet.

6. Inkrafttreten

Diese Nutzungsrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.11.2002 in Kraft.

Die Richtlinien für die Benutzung von Schulräumen (einschließlich Aulen) sowie der Sportstätten der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung vom 11.05.1978 treten gleichzeitig außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den

Maria Theresia Opladen

Entgeltordnung
(gültig ab 01.11.2002)

**für die Benutzung von Räumlichkeiten und Sportstätten
der Stadt Bergisch Gladbach**

Räumlichkeiten in städtischen Schulen

Räumlichkeiten	EURO
Aulen	297,--
Feierräume	148,--
Kommunikationszentrum Schulzentrum Saaler Mühle	593,--
Klassenräume	50,--
Fachräume	74,--
Vorhalle Schulzentrum Ahornweg	148,--
Gelber Saal Schul- und Sportzentrum Saaler Mühle	148,--
Bewirtungspavillon Albertus-Magnus-Gymnasium	148,--
Aula Hauptschule Herkenrath	148,--
Cafeteria IGP	100,--
Küche IGP	40,--
Schulstraße Herkenrath	100,--

Die Pauschalbeträge gelten für Veranstaltungen mit einer Dauer von bis zu 4 Stunden.
Bei längeren Nutzungszeiten erhöhen sich die zu zahlenden Entgelte um:

Räumlichkeiten	EURO/Std.
Aulen	74,--
Feierräume	37,--
Kommunikationszentrum Schulzentrum Saaler Mühle	148,--
Klassenräume	13,--
Fachräume	16,--
Vorhalle Schulzentrum Ahornweg	37,--
Gelber Saal Schul- und Sportzentrum Saaler Mühle	37,--
Bewirtungspavillon Albertus-Magnus-Gymnasium	37,--
Aula Hauptschule Herkenrath	37,--
Cafeteria IGP	25,--
Küche IGP	10,--
Schulstraße Herkenrath	25,--

Die durch Veranstaltungen verursachten Sonderleistungen

- Personalkosten
 - für die Bedienung der vorhandenen bühnentechnischen Anlagen
 - für den Einsatz der Hausmeister
- Kosten für Sonderreinigung

sind zusätzlich in Höhe des anfallenden Aufwandes zu erstatten.

Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht

10 % der bei der Veranstaltung erzielten Bruttoeinnahme, mindestens jedoch der entsprechende Pauschalbetrag für die Nutzung je angefangene Stunde, sind als Entgelt anzusetzen. Für Selbständige Schulen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Zu den Bruttoeinnahmen zählen alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen wie

- Eintrittsgelder bzw. vereinnahmte Kostenbeiträge
- Einnahmen aus
 - Programmverkauf
 - Garderobenaufbewahrung
 - der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten sowie aus Werbung

Es ist eine prüfungsfähige Abrechnung innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung vorzulegen, andernfalls wird das Entgelt unter Zugrundelegung der geschätzten Bruttoeinnahme festgelegt.

Sportstätten und -anlagen

Sportliche Nutzung

Je angefangene Stunde des Übungs- und Spielbetriebes sind zu entrichten:

Sportplätze/Stadion	EURO
Sportplätze	55,--
Flutlichtanlage	20,--
Städtisches Stadion	
- Hauptkampfbahn	100,--
- Flutlichtanlage	95,--

Sport-, Turn-, Gymnastikhallen	EURO
Sporthallen	75,--
Turnhallen	25,--
Gymnastikhallen	17,--
* 1/3 Turnhallengröße	

Die durch Veranstaltungen verursachten Sonderleistungen

- Personalkosten
 - für die Bedienung der vorhandenen technischen Anlagen
 - für den Einsatz der Hausmeister
- Kosten für Sonderreinigung

sind zusätzlich in Höhe des anfallenden Aufwandes zu erstatten.

Berufssportveranstaltungen/Nichtsportliche Nutzung

10 % der bei der Veranstaltung erzielten Bruttoeinnahme, mindestens jedoch der entsprechende Pauschalbetrag für sportliche Nutzung je angefangene Stunde, sind als Entgelt anzusetzen.

Zu den Bruttoeinnahmen zählen alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen wie

- Eintrittsgelder bzw. vereinnahmte Kostenbeiträge
- Einnahmen aus
 - Programmverkauf
 - Garderobenaufbewahrung
 - der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten sowie aus Werbung

Es ist eine prüfungsfähige Abrechnung innerhalb von 10 Tagen nach der Veranstaltung vorzulegen, andernfalls wird das Entgelt unter Zugrundelegung der geschätzten Bruttoeinnahme festgelegt.